

Beschluss

Auf seiner 5454. Sitzung am 13. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia“ teilzunehmen.

Resolution 1683 (2006) vom 13. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der von der neu gewählten Präsidentin, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, bewiesenen Führungsstärke sowie ihrer Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Harmonie in ganz Liberia,

unterstreichend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia die Regierung Liberias auch weiterhin bei der Schaffung eines stabilen Umfelds unterstützen muss, in dem die Demokratie gedeihen kann,

in der Erkenntnis, dass die neu überprüften und ausgebildeten liberianischen Sicherheitskräfte mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit übernehmen müssen, einschließlich im Bereich der Polizeiarbeit, der Nachrichtenbeschaffung und des Personenschutzes,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die mit Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Waffen und Munition finden, die den Angehörigen des Sondersicherheitsdienstes auf Grund einer von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 21 der genannten Resolution gemäß Ziffer 2 *e*) erteilten Vorausgenehmigung bereits für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt wurden, und dass diese Waffen und Munition für operative Verwendungszwecke ohne Einschränkungen im Gewahrsam des Sondersicherheitsdienstes verbleiben können;

2. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 2 *a*) und *b*) der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf begrenzte Lieferungen von Waffen und Munition finden, die von dem Ausschuss von Fall zu Fall im Voraus genehmigt wurden und zur Verwendung durch Mitglieder der Polizei- und Sicherheitskräfte der Regierung Liberias bestimmt sind, die seit der Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia im Oktober 2003 überprüft und ausgebildet wurden;

3. *beschließt ferner*, dass ein im Einklang mit Ziffer 2 gestellter Antrag dem Ausschuss von der Regierung Liberias und dem Ausfuhrstaat vorzulegen ist und dass die Regierung Liberias danach im Falle der Genehmigung die Waffen und die Munition kennzeichnen, ein diesbezügliches Register führen und den Ausschuss offiziell über diese Schritte unterrichten wird;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mission der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe für Liberia im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete sowie unbeschadet ihres Mandats auch weiterhin behilflich ist, namentlich bei der Überwachung der Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) vorgesehenen Maßnahmen, und ersucht in diesem Zusammenhang die Mission, die im Einklang mit den Ziffern 1 und 2 erworbenen Waffen- und Munitionsbestände zu inspizieren, um sicherzustellen, dass in vollem Umfang darüber Nachweis geführt wird, und dem Ausschuss regelmäßig über ihre Feststellungen Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5454. Sitzung einstimmig verabschiedet.